

Synopsis zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Alte Fassung vom 28.07.2010	Neue Fassung vom
<p>§ 24 Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Stadt Heidelberg "Stadtbetriebe Heidelberg" erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.</p> <p>(2) Für die Bereithaltung von Wasser zu Feuerlöschzwecken wird eine gesonderte Grundgebühr erhoben.</p>	<p>§ 24 Erhebungsgrundsatz</p> <p>(1) Stadt Heidelberg "Stadtbetriebe Heidelberg" erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.</p> <p>(2) <u>Wasser zu Feuerlöschzwecken wird gebührenfrei bereitgehalten.</u></p>
<p>§ 25 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Wechsel auf den neuen Gebührensschuldner über.</p> <p>(2) In den Fällen des § 26 Abs. 2 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.</p> <p>(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 25 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der <u>Wasserabnehmer. Die Wasserversorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</u> Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Wechsel auf den neuen Gebührensschuldner über.</p> <p>(2) In den Fällen des § 26 Abs. 2 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.</p> <p>(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.</p>

§ 26 Grundgebühren	§ 26 Grundgebühren
<p>(1) Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Nenngröße für Haushalts- Groß-, Verbund-, Löschwasser- und Bauwasser erhoben. Die Höhe der Grundgebühren kann der Anlage entnommen werden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung wird tagesgenau durchgeführt.</p> <p>(2) Bei Standrohrzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühren eine Mietgebühr von 1,50 EUR/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 25,00 EUR je Abrechnung erhoben.</p>	<p>(1) Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Nenngröße für Haushalts- Groß-, Verbund-, Löschwasser- und Bauwasser erhoben. Die Höhe der Grundgebühren kann der Anlage entnommen werden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Berechnung wird tagesgenau durchgeführt.</p> <p>(2) Bei Standrohrzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden als Grundgebühren eine Mietgebühr von 1,50 EUR/Tag und eine pauschale Grundgebühr von 25,00 EUR je Abrechnung erhoben. <u>Die Gebühren nach Satz 1 sind im Voraus zu zahlen.</u></p>